

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

7 Ta 86/14

11 Ca 340/14

(Arbeitsgericht Würzburg - Kammer Aschaffenburg -)

Datum: 27.04.2015

Rechtsvorschriften: §§ 117, 118 ZPO

Leitsatz:

Ablehnung von Prozesskostenhilfe, weil die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erst nach Abschluss eines Vergleichs bei Gericht eingereicht wurde.

Beschluss:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Würzburg – Kammer Aschaffenburg – vom 23.06.2014 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Parteien stritten in der Hauptsache vor dem Arbeitsgericht Würzburg – Kammer Aschaffenburg – um den Bestand eines Arbeitsverhältnisses.

Mit ihrer Klage vom 21.03.2014 beantragte die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung von Rechtsanwalt Dr. T.... Sie kündigte zugleich an, die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nachsenden zu wollen.

Mit Beschluss vom 11.06.2014 stellte das Arbeitsgericht Würzburg das Zustandekommen eines Vergleichs fest.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die entsprechenden Belege gingen am 18.06.2014 beim Arbeitsgericht ein.

Am 23.06.2014 wies das Arbeitsgericht die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie die Beordnung von Rechtsanwalt Dr. T... ab.

Der Beschluss wurde der Klägerin am 26.06.2014 zugestellt. Am selben Tag legte sie die vorliegende sofortige Beschwerde gegen den Beschluss ein.

Die Klägerin verweist auf Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 28.01.2011 (7 Ta 96/10) und des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 02.02.2012 (6 Ta 28/12). Sie führt aus, sie habe keine Aufforderung durch das Gericht erhalten. Da ihr keine Frist gesetzt gewesen sei, sei die Prozesskostenhilfe nachträglich zu bewilligen.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Sie ist statthaft, § 127 Absatz 2 Satz 2 ZPO, sowie form- und fristgerecht eingelegt worden, § 78 Satz 1 ArbGG iVm § 569 ZPO.

Sie ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt Dr. T....

Gemäß § 114 ZPO soll die mittellose Partei die Möglichkeit erhalten, die Rechtsverfolgung durchzuführen. Dieses Ziel kann nicht mehr erreicht werden, wenn die Instanz bereits beendet oder sogar, wie hier, das Verfahren insgesamt beendet ist.

Ein ordnungsgemäßer Antrag liegt vor, wenn neben dem Antrag selbst dem Gericht eine ausgefüllte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt wird, § 117 Absatz 2 ZPO. Er ist Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und muss grundsätzlich vor dem Ende der Instanz/des Verfahrens vorliegen.

Die rückwirkende Bewilligung von Prozesskostenhilfe kommt lediglich in Betracht, wenn das Gericht bereits vor Abschluss des Verfahrens über die Anträge hätte entscheiden können und müssen (vgl. Zöller, Zivilprozessordnung, 30. Auflage, RdNr. 2b zu § 117).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Die Klägerin hat erst nach dem Zustandekommen des Vergleichs die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die dazugehörenden Belege bei Gericht eingereicht.

Allerdings kann, wie auch das von der Klägerin zitierte Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein ausführt, über einen rechtzeitig eingereichten Prozesskostenhilfeantrag mit un-

vollständigen Angaben und Unterlagen auch dann noch nach Abschluss der Instanz bzw. des Verfahrens zugunsten des Antragstellers entschieden werden, wenn das Gericht eine Frist zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen und Belege gesetzt hat. In dem vom Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein entschiedenen Fall hatte das Gericht eine Frist gesetzt (die dann von der dortigen Partei aber nicht eingehalten wurde).

Es besteht indes keine Verpflichtung des Gerichts, der Partei eine Frist zu setzen, wenn die Unterlagen für die Bewilligung unvollständig sind, insbesondere wenn die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse noch nicht vorliegt. Dies gilt vor allem dann, wenn die Partei selbst erkannt hat, dass der Antrag noch nicht vollständig ist. Dies ist hier der Fall. Die Klägerin hatte in der Klage darauf hingewiesen, dass die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nachgereicht werde.

Etwas anderes ergibt sich nicht aus der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 28.01.2011. Dort ging es zwar darum, dass der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (zusammen mit der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse) mit demselben Schriftsatz eingereicht wurde, in dem der Verzicht auf ein im Vergleich vereinbartes Widerrufsrecht erklärt wurde. An dem grundsätzlich erforderlichen ordnungsgemäßen Antrag ändert dies indes nichts, insbesondere ergibt sich aus der Entscheidung nicht, dass ein Antrag ohne Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ausreicht.

Die sofortige Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Weißenfels

Vorsitzende Richterin
am Landesarbeitsgericht